

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

II. Oldenburgischer Deichband, mit Schreiben vom 09.12.2020

Gemeinde Butjadingen, mit Schreiben vom 16.12.2020

Stadt Nordenham, mit Schreiben vom 15.12.2020

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Landkreis Wesermarsch, mit Schreiben vom 11.01.2021

Zu der uns vorgelegten Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

1. Raumordnung / Städtebau / Planungsrecht

Keine Anregungen und Bedenken.

Gemäß RROP 2019 des Landkreises Wesermarsch befindet sich das Plangebiet im zentralen Siedlungsbereich des Grundzentrums Rodenkirchen. Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Stadland weist an dieser Stelle Wohnbauflächen aus. Damit werden das raumordnerische Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB und das bauleitplanerische Entwicklungsgebot des § 8 (2) BauGB eingehalten.

Zudem liegen die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren vor. Der Aufstellungsbeschluss erfolgte am 05.12.2019, also vor dem 31.12.2019. Die nach § 13 b BauGB zulässige Grundfläche von 10.000 m² wird nicht überschritten. Die Waldumwandlungsgenehmigung wurde am 18.12.2020 von der unteren Waldbehörde des Landkreises Wesermarsch erteilt. Eine UVP-Pflicht besteht nicht.

2. Bauordnung

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 keine Bedenken, wenn die sich aus der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie die Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DV-NBauO) in der derzeit gültigen Fassung ergebenden Anforderungen beachtet und eingehalten werden. Die hierzu erlassenen Verordnungen sowie die als technische Baubestimmungen bekannt gemachten Regeln der Technik (DIN Normen) sind bei der Bauausführung zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer / städtebaulicher / planungsrechtlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bauordnerischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Allgemeine Hinweise:

1. Die Abstände sind lt. § 5 Niedersächsische Bauordnung (NBauO), in der zurzeit gültigen Fassung einzuhalten, Der Grenzabstand gilt auch für andere bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen und Terrassen soweit sie jeweils höher als 1 m über der Geländeoberfläche sind. Dies ist bei den geplanten Sandauffüllungen zu beachten.
2. Im Genehmigungsverfahren können Baulasten (Zuwegungs-, Vereinigungs- und Abstandsbaulasten) sowie Zustimmung der Nachbarn erforderlich werden.
3. Gesammeltes Regenwasser ist auf dem jeweiligen Grundstück abzuleiten

4.

3. Denkmalrecht

Der nachrichtliche Hinweis zu den Bodenfunden ist bereits enthalten und sollte allerdings inhaltlich wie folgt überarbeitet werden:

1. *Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem beauftragten für die archäologische Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.*

Die Hinweise Nr. 1, 2 und 3 werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Vorhabenplanung und können in diesem Rahmen noch ausreichend berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der dazu im Bebauungsplan bereits vorhandene Text wird entsprechend angepasst.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

4. Kreisstraßen

Der Anschluss des Plangebietes an die K 200 befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrt. Auf die Stellungnahme des NLStBV vom 08.01.2021 wird verwiesen.

5. Immissionsschutz, Naturschutz

Keine Anregungen und Bedenken.

6. Wasserrecht

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 30 (1) BauGB u.a. die gesicherte Erschließung in wassertechnischer Hinsicht nachzuweisen ist. Dies umfasst die Ableitung des Oberflächenwassers von den versiegelten Flächen, die Herstellung von ausreichend bemessenen Gewässern im Gebiet sowie die Herstellung von Einleitungsstellen in öffentliche Gewässer.

Laut vorgelegtem Entwässerungskonzept soll das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen im Seitenraum der Einfahrten in Mulden versickert werden. Wie im Entwässerungskonzept erläutert, wird die Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse (hoher Grundwasserstand, undurchlässige Böden) schwierig sein. Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist jedoch in jedem Fall, also auch bei mangelnder Versickerung sicherzustellen.

Nach Rücksprache mit dem Verfasser des Entwässerungskonzeptes (Gralle & Partner, BHV) kann die ordnungsgemäße Entwässerung dadurch sichergestellt werden, dass die Mulden bis zu einer maximalen Höhe eingestaut werden und der Überlauf in den Regenwasserkanal eingeleitet wird. Es ist ein Nachweis nach DWA M-153 zu führen, dass keine Regenwasserbehandlung erforderlich ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Immissions- und Naturschutzes keine Anregungen und Bedenken bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde ein Entwässerungskonzept erstellt.

Nach Rücksprache mit dem Verfasser des Entwässerungskonzeptes (Gralle & Partner, BHV) wird das Konzept entsprechend angepasst, um eine ordnungsgemäße Entwässerung im Plangebiet sicherzustellen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen nicht, sofern das Oberflächenentwässerungskonzept den o.g. Anforderungen entsprechend angepasst wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der vorgesehenen Anpassung des Oberflächenwasserkonzeptes keine Bedenken bestehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 08.01.2021**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 56 „Friesenstraße“ grenzt unmittelbar westlich an die Kreisstraße 200. Die Erschließung ist über eine private Stichstraße innerhalb der Ortsdurchfahrt von Rodenkirchen geplant.

Die Belange des Landkreises Wesermarsch, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen, sind als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 200 betroffen. Folgendes ist zu beachten:

- 1) Es ist die Festsetzung einer privaten Stichstraße mit Anschluss an die K 200 geplant. Innerhalb der Ortsdurchfahrt ist die Gemeinde Stadland für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bzgl. der Anlegung von Zufahrten gemäß § 18 (1) NStrG zuständig. Meine Behörde ist in diesem Verfahren zu beteiligen. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Nordenham durchzuführen.
- 2) Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 56 ist durch den Verkehr auf der K 200, Friesenstraße belastet. Ich weise darauf hin, dass aus dem Plangebiet keine Ansprüche aufgrund der von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen bestehen und bitte, einen entsprechenden Hinweis in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb der Ortsdurchfahrt die Gemeinde für die Anlegung von Zufahrten selbst zuständig ist und in diesem Rahmen jedoch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu beteiligen ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der L 200 Emissionen ausgehen und dass gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden können. Es wurden die im Plangebiet zu erwartende Verkehrslärmbelastung ermittelt, die lärmbelasteten Bereiche gekennzeichnet und entsprechende Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt, um unzumutbare Beeinträchtigungen der zukünftigen Nutzer im Plangebiet zu vermeiden. Daher hält die Gemeinde einen entsprechenden weiteren Hinweis in der Planzeichnung für entbehrlich. Damit soll auch eine Überfrachtung des Satzungstext-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanung. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.

tes mit allgemeinen Hinweisen, die für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben nicht zwingend erforderlich sind, vermieden werden.

Im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB wurde auf eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verzichtet. Die Ergebnisse der Abwägung können daher erst nach der öffentlichen Auslegung mitgeteilt werden. Nach Abschluss des Verfahrens werden zwei gültige Bebauungspläne zugesandt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH, mit Schreiben vom 30.12.2020

Mit Schreiben vom 03.12.2020 übersandten sie uns im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange den Bebauungsplan Nr. 56 "Friesenstraße" und baten um unsere Stellungnahme bis 11. Januar 2021.

Die GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH führt im Auftrag des Landkreises Wesermarsch die kommunale Sammlung von Abfällen aus Haushalten durch. Im Rahmen dieser Aufgabe sind wir bei der Aufstellung von Bauungsplänen insbesondere daran interessiert, dass eine sichere und reibungslose Abfallabfuhr gewährleistet ist. Den uns übersandten Bebauungsplan Nr.56 haben wir dahingehend geprüft. Grundlage war u.a. folgende Berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschrift der BG Verkehr:

*Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen. Kriterien für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen
(DGUV Information- 214-033)*

Gerne nehmen wir zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 56 folgendermaßen Stellung:

Allgemeines

Grundsätzlich sind neue Wohngebiete im Hinblick auf die sichere Durchführung der haushaltsnahen Abfallerfassung mit Sammelfahrzeugen so zu planen, dass den Sammelfahrzeugen ausreichender Verkehrsraum zur Verfügung steht. Sicherheitsabstände zu Personen und Hindernissen sind einzuhalten (bei Begegnungsverkehr oder Ausweichmanövern), Rückwärtsfahren bzw. Zurücksetzen sollen nicht notwendig werden.

Tragfähigkeit

Fahrbahnen müssen für Abfallsammelfahrzeuge (zulässiges Gesamtgewicht 26 Mg) nicht zuletzt zur Vermeidung von regelmäßigen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Beschädigungen der Straßen, ausreichend tragfähig sein. Hierzu haben wir im Bebauungsplan keine Angabe gefunden.

Mindestbreite mit Begegnungsverkehr

Da es sich bei der geplanten Straße um eine Sackgasse handelt, kommt es hier regelmäßig zu Begegnungsverkehr. Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine durchgängige Breite von mindestens 4,75 m aufweisen. Ein Großteil der Planstraße hat allerdings nur eine Breite von 4,50 m, was für eine sichere Fahrt unserer Sammelfahrzeuge mit Begegnungsverkehr nicht ausreicht.

Wendemöglichkeiten

Wenn keine geeignete Wendemöglichkeit vorhanden ist, dürfen Sackgassen mit Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden. Eine geeignete Wendemöglichkeit ist ein Wendekreis mit einem Durchmesser von 22 m einschließlich der Freihaltezonen für Fahrzeugüberhänge. Die Zufahrt zur Wendemöglichkeit muss mindestens 5,50 m betragen.

Im vorliegenden Bebauungsplan weist die Planstraße nur eine Wendemöglichkeit mit einem Durchmesser von 14 m auf, ist also für unsere Fahrzeuge (Länge ca. 10,50 m) zu klein. Eine Wende kann dann nur durch max. zweimaliges kurzes zurücksetzen durchgeführt werden.

Bei der weiteren Planung sollte berücksichtigt werden, dass am Wendekreisrand eine Freihaltezone von ca. 2-3m geplant wird, die frei von Hindernissen wie z.B. Schaltschränke der Telekommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Straßenlaternen oder anderen baulichen Einrichtungen sein muss.

Fazit

Aufgrund der zu geringen Straßenbreite und des nicht ausreichend dimensionierten Wendebereichs sehen wir ggf. von einer Befahrung mit Abfallsammelfahrzeugen ab. Eine endgültige Entscheidung

Bei der geplanten Straße sind Ausweichstellen vorgesehen, durch die die Verkehrsfläche bis auf eine Breite von 5,5 m erweitert wird. Dadurch ist Begegnungsverkehr auch zwischen anderen LKW und Sammelfahrzeug möglich.

Nach Absprache zwischen dem Vorhabenträger der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes geplanten Wohnhäuser und der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH wird von der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH vor Ort eine Gefährdungsbeurteilung angefertigt, ob die Planstraße mit einem Abfallsammelfahrzeug befahren wird. Sofern die GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH von einer Befahrung des Plangebietes, aufgrund eines nicht ausreichend dimensionierten Wendebereichs, absieht, ist von dem Vorhabenträger vertraglich sicherzustellen, dass die Müllbehälter von Wohnhäusern, die eine Entfernung von mehr als 80 m zum öffentlichen Straßenraum aufweisen, im Bereich der Einmündung zur Friesenstraße bereitgestellt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

ergibt eine Prüfung mit den Fahrzeugen vor Ort, bzw. eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung. Die Länge der Straße beträgt ca. 110 m. Eine Bereitstellung der Behälter an der Friesenstraße erscheint in diesem Fall äußerst sinnvoll.
Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die geplante Erschließungsstraße im o.a. Bebauungsplan als private Verkehrsfläche ausgewiesen wird. Die öffentliche Hausmüllentsorgung kann somit nur mit Einverständnis des Eigentümers sowie Haftungsausschluss für evtl. entstehende Schäden am Straßenkörper erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 16.12.2020

Zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Stadland nehmen wir als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - wie folgt Stellung: Der rund 0,36 ha große Plangebietsbereich im Nordosten der Ortschaft Rodenkirchen wird gemäß Begründungsentwurf bisher planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet und aktuell überwiegend als Gartenland genutzt. Mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 soll hier ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Bei Umsetzung der Planung werden folglich im Planbereich keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht und unseres Erachtens auch keine sonstigen landwirtschaftlichen Belange im Plangebiet oder dessen näherer Umgebung berührt. Da im Plangebiet 0,13 ha Wald gerodet werden sollen, ist gemäß vorl. Fachbeitrag zur Waldumwandlung eine Ersatzaufforstung in der Gemeinde Jade auf einer Grünlandfläche am Heideweg geplant, die als Weidefläche intensiv genutzt wird. Zur Größe der „zu bepflanzenden Fläche“ werden unterschiedliche Angaben gemacht. Im Umfeld des betreffenden Flurstücks sind uns keine landwirtschaftlichen Betriebsstandorte bekannt, die aufgrund von Mindestabstandsorderungen zu Wald durch die Ersatzaufforstung ggf. in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden könnten. Wir setzen voraus, dass durch die Aufforstung der Weidefläche dem bisherigen Bewirtschafter keine Nachteile bzw. betrieblichen Engpässe durch den Flächenentzug entstehen.

Weiteren Anregungen, Hinweise oder Bedenken werden seitens unserer Dienststelle nicht vorgebracht.

Der Eigentümer hat dem Vorhabenträger die Kompensationsfläche zur Verfügung gestellt. Durch die Aufforstung der Weidefläche werden dem bisherigen Bewirtschafter keine unzumutbaren Nachteile bzw. betrieblichen Engpässe durch den Flächenentzug entstehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass damit keine weiteren Anregungen, Hinweise oder Bedenken bestehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), mit Schreiben vom 04.01.2021

Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich in zwei Punkte:

- 1. Trinkwasser**
- 2. Schmutzwasser**
- 1. Trinkwasser**

Im Bereich des Bebauungsgebietes befindet sich eine Hausanschlussleitung des OOWV. Diese darf weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Vorhandene Hausanschlussleitungen werden bei der Neubauung berücksichtigt bzw. durch neue Hausanschlussleitungen ersetzt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet durch die bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden kann. Damit kann das geplante Wohnbaugrundstück an die zentrale Kläranlage der Gemeinde angeschlossen werden.

Die im östlichen Bereich des Plangebietes verlaufende Versorgungsleitung wird in die Planzeichnung aufgenommen und mit dem Hinweis versehen, dass diese Leitung bei konkreten Baumaßnahmen bei Bedarf in Abstimmung mit dem Leitungsträger zu verlegen ist.

Die weiteren Hinweise zur Trinkwasserversorgung und zum Schmutzwasser werden dem Vorhabenträger mitgeteilt. Sie betreffen die Erschließungs- bzw. die konkrete Vorhabenplanung und können in diesem Rahmen noch rechtzeitig und aus-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.

Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OÖV nicht.

Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OÖV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den

Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

2. Schmutzwasser

Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Kanalnetzerweiterung an unsere zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden.

Falls ein Pumpwerk aus geodätischer Sicht benötigt wird, muss der

reichend berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Standort in einem Ortstermin festgelegt werden und unter Berücksichtigung der StVO für die Zufahrt und Abstellmöglichkeit der Spül- und Wartungsfahrzeuge ausgewählt werden.

Zur Reinigung der anfallenden Abwässer seitens der zuständigen Kläranlage stehen ausreichende Kapazitäten zur Verfügung.

Die notwendigen Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der Besonderen Regelungen für die Gemeinde durchgeführt werden.

Ein Schutzstreifen, der rechts und links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen.

Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben.

Auf die Einhaltung der z. Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.

Des Weiteren bitten wir um ein frühzeitiges Gespräch mit Ihnen, um folgende Punkte, wie z. B.:

- Geländehöhen
- Grundstücksparzellierung
- anfallende Abwassermengen

zu klären.

Wird das Baugebiet durch einen Privatinvestor erschlossen, muss dieser rechtzeitig mit dem OOWV einen Erschließungsvertrag abschließen.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Kirschberger von unserer Betriebsstelle in Nordenham, Tel.-Nr.: 04731-9349111, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um die Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes in digitaler Form gebeten.

Die endgültige Planfassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird dem OOWV zugesandt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben v: 03.12.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Vielen Dank für die Ankündigung o. g. Baumaßnahme.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom- z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Bitte beachten sie unsere neue Anschrift.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Utbremer Str. 91

D-2821 7 Bremen

Alternativ senden Sie bitte an unser Funktionspostfach unter:

Pti-23.Ti-NI-Nord-Bauleitplanung@telekom.de

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Detailpläne können Sie bei der Planauskunft.Nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Die Hauptversorgungsleitungen befinden sich außerhalb des Baugebietes. Im geplanten allgemeinen Wohngebiet verlaufen lediglich Hausanschlussleitungen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen „**gesamter Planungsbereich**“ stattfinden werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Die weiteren Hinweise zur Telekommunikationsinfrastruktur werden dem Vorhabenträger mitgeteilt. Sie betreffen die Erschließungs- bzw. die konkrete Vorhabenplanung und können in diesem Rahmen noch rechtzeitig und ausreichend berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 11.12.2020

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen und dass die Kosten vom jeweiligen Veranlasser zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch die EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/serviceleistungsplaene-abrufen>. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04451 8032334.

Die weiteren Hinweise betreffen im Wesentlichen die konkrete Erschließungs- bzw. Vorhabenplanung und können in diesem Rahmen noch rechtzeitig und ausreichend berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

**Freiwillige Feuerwehr Rodenkirchen, mit Schreiben vom
14.12.2020**

Bezogen auf Ihr Schreiben vom 03. Dezember 2020 zur Bauleitplanung des Bebauungsplan Nr. 56 „Friesenstraße“ nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Der nächste zugängliche Unterflurhydrant befindet sich ca. 250m vom letzten neu zu errichtendem Objekt entfernt. Aus unserer Sicht ist es daher erforderlich einen neuen Unterflurhydranten, vorzugsweise im Bereich des zentralen BHKW's zu installieren.
2. Die zu errichtende Straße ist so vorzusehen, dass sie mit einem Feuerwehrfahrzeug der Kraftfahrzeug-Gewichtsklasse M (7,5 – 16,0 Tonnen) zu befahren ist. Wir bitten uns vor Baubeginn die Bauplanung nochmals vorzustellen. Die Beteiligung des Brandschutzprüfers des Landkreis Wesermarsch Herrn van Triel ist zu empfehlen.

Die Hinweise zum erforderlichen Unterflurhydraten und zur Herstellung der privaten Erschließungsstraße werden dem Vorhabenträger mitgeteilt. Sie betreffen die Erschließungs- bzw. die konkrete Vorhabenplanung und können in diesem Rahmen noch rechtzeitig und ausreichend berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, mit Schreiben vom 11.01.2021

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

Westlich des Plangebiets verläuft die **Bahnstrecke 1503 Hude – Nordenham, Bahn-km 35,020 – 35,050**. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Als Schutzmaßnahme gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb wird im Bebauungsplan u. a. eine Fläche festgesetzt, auf der eine begrünte Lärmschutzanlage mit einer Höhe von 4 m zu errichten ist.

Die Lärmschutzanlage hat die Abstandsflächen gemäß Landesbauordnung (LBO) einzuhalten. Sofern sich die Abstandsflächen auf Bahngelände erstrecken, ist für die Inanspruchnahme des Bahngrundstückes eine einmalige Vergütung durch den Antragsteller zu entrichten. Hierfür wird ein kostenpflichtiger Gestattungsvertrag abgeschlossen. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Prüfung. In jedem Fall ist entlang der Grundstücksgrenze zum Bahngelände ein Räumstreifen einzuplanen.

Von einer Bepflanzung der Lärmschutzanlage entlang der Bahnanlagen ist abzusehen, damit keine Gefahr von umstürzenden Bäumen etc. geschaffen wird.

Die Hinweise zu den Abstandsflächen betreffen die konkrete Vorhabenplanung. Der Vorhabenträger wird darauf hingewiesen, dass, sofern sich die Abstandsflächen auf Bahngelände erstrecken, für die Inanspruchnahme des Bahngrundstückes eine einmalige Vergütung durch den Antragsteller zu entrichten ist und hierfür ein kostenpflichtiger Gestattungsvertrag abzuschließen ist.

Die geplante Lärmschutzanlage hält einen Abstand von über 10 m zur Gleismitte ein. Eine Bepflanzung mit klein- bis mittelwüchsigen Sträuchern, für die ein Mindestabstand zur Gleisachse von 8 m ausreichend ist, kann entsprechend der

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:

DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik,

Kriegsstraße 136

76133 Karlsruhe

Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509

zrwd@deutschebahn.com

Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.

Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittel- wüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.
- Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.

Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen kön-

DB Richtlinie (Ril 882) berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

nen. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Dies gilt insbesondere für die geplante Lärmschutzanlage.

Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 1503 nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von **Sicherheitsabständen** zwingend vorgeschrieben.

Oberleitung / Oberleitungsanlagen:

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das anfallende Regenwasser sowie sonstige Abwässer nicht auf das Bahngelände geleitet werden dürfen.

Die Hinweise betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes sondern die konkrete Vorhaben- und Erschließungsplanung sowie die Herstellung von baulichen Anlagen. Sie werden dem Vorhabenträger mitgeteilt und können in dem betreffenden Rahmen noch rechtzeitig und ausreichend berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.
Gleisbereich:
Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten.
Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.
Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zuzusenden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die endgültige Planfassung des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie das Abwägungsergebnis wird der Deutschen Bahn AG zugesandt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB:

Abwägungsvorschlag:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 07.01.2021

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.01.2021.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Wir teilen Ihnen ebenfalls mit, dass sich Ihr angefragtes Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Bahn AG.

Die Hinweise zu den vorhandenen Telekommunikationsanlagen werden dem Vorhabenträger mitgeteilt. Sie betreffen die konkrete Erschließungs- bzw. Vorhabenplanung und können in diesem Rahmen noch rechtzeitig und ausreichend berücksichtigt werden.